



Antragsteller: Fraktion AfD

Antragsdatum: 27. August 2026

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☐ Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☐ Hauptausschuss ☐ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

12

Antrag zur Aushändigung der Protokolle des Verwaltungsstabes "Corona" an alle Stadtverordneten ohne Schwärzung

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Protokolle des Verwaltungsstabes "Corona" aus dem Zeitraum vom 27. Februar 2020 bis zum 1. Juni 2022 in ihrer bisher übergebenen, durchgehend geschwärzten Fassung die Kontrolle der Verwaltung nicht ermöglichen, weil sich weder die handelnden Personen noch deren Funktion noch die Zurechnung einzelner Vorschläge, Widersprüche und Entscheidungen erkennen lässt.

Weiter auf Seite 2.

Fraktion AfD

Beschlussniederschrift

Beschluss-Nr.:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung sämtliche Protokolle des genannten Zeitraums einschließlich aller in ihnen erwähnten Anlagen in elektronischer Form auszuhändigen, und zwar ohne Schwärzung derjenigen Angaben, die Amtsträger der Stadt Cottbus/Chósebus, Beschäftigte der Stadtverwaltung sowie Vertreter beteiligter Behörden, Einrichtungen und Organisationen ausschließlich in ihrer dienstlichen oder funktionalen Eigenschaft betreffen.

Die Aushändigung erfolgt an alle Stadtverordneten unabhängig von einer Mitgliedschaft im Ausschuss zur Aufklärung und Aufarbeitung der kommunalen Corona-Maßnahmen.

3. Angaben, die einzelne Einwohner, Patienten, Beschäftigte ohne Leitungsfunktion oder sonstige Dritte in ihrer privaten Lebensführung betreffen, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung, bleiben geschwärzt. Gleiches gilt für Angaben, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung ordnet gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 21 der Brandenburgischen Kommunalverfassung gegenüber allen Stadtverordneten für die nach Nummer 2 ausgehändigten Unterlagen die Verschwiegenheit an. Eine Weitergabe der Unterlagen oder ihres Inhalts an Dritte ist untersagt. Die Beratung dieser Unterlagen in der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Nummer 2 gilt nicht für befangene Stadtverordnete im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

5. Sollte der Oberbürgermeister die Aushändigung nach Nummer 2 ganz oder teilweise für unzulässig halten, gilt gestuft Folgendes. Zunächst sind die Unterlagen in einer Fassung auszuhändigen, in der die Namen der dienstlich Handelnden durch ihre Funktionsbezeichnung ersetzt sind, beispielsweise "Leiter des Gesundheitsamtes", "Amtsärztin", "Leiter des Rechtsamtes", "Leiter des Ordnungsamtes", "Vertreter der Polizeiinspektion", "Pressestelle". Ist auch dies nach Auffassung des Oberbürgermeisters ausgeschlossen, ist jedem Stadtverordneten auf Verlangen Einsicht in die ungeschwärzten Unterlagen in Räumen der Stadtverwaltung zu gewähren.

6. Eine Ablehnung ist gegenüber jedem Stadtverordneten, der die Unterlagen verlangt, nach § 29 Absatz 1 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung schriftlich oder elektronisch zu begründen, und zwar für jede Kategorie geschwärzter Angaben gesondert. Eine pauschale Begründung für den gesamten Aktenbestand genügt nicht.

Begründung:

Die Kontrolle der Verwaltung ist Sache aller Stadtverordneten:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss vom 26. März 2025 zum Antrag AT-16/25 einen zeitweiligen Ausschuss zur Aufklärung und Aufarbeitung der kommunalen Corona-Maßnahmen gebildet. Ein Ausschuss bereitet nach § 44 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die Entscheidungen der Gemeindevertretung vor und dient ihrer Kontrolle der Verwaltung. Er entscheidet in dieser Sache aber nicht abschließend. Über die Ergebnisse der Aufarbeitung, über das in Ziel 4 des Einsetzungsbeschlusses geforderte Handlungskonzept und über etwaige Konsequenzen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung als Ganzes. Wer entscheiden soll, muss die Grundlage kennen. Es ist mit dem Selbstverständnis einer gewählten Vertretung nicht vereinbar, dass elf ihrer Mitglieder über eine Aktenlage verfügen, die den übrigen Mitgliedern vorenthalten wird, obwohl am Ende alle abstimmen. Der bisherige Zustand führt dazu, dass die Stadtverordnetenversammlung über einen Bericht befinden soll, dessen Quellen sie nicht kennt.

Entscheidend ist jedoch nicht nur diese praktische Erwägung, sondern der Wortlaut des Gesetzes. Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung kann jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Nach Satz 2 besteht dieser Anspruch zur Kontrolle der Verwaltung in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Gesetz knüpft den Anspruch also an das Mandat und nicht an die Mitgliedschaft in einem Ausschuss. Eine Beschränkung des Zugangs auf die Ausschussmitglieder findet im Gesetz keine Grundlage. Der vorliegende Antrag stellt insoweit lediglich her, was ohnehin gilt, und erspart es jedem einzelnen Stadtverordneten, sein Recht gesondert geltend zu machen.

Die Verbandskompetenz der Stadt ist gegeben. Der Verwaltungsstab war ein Gremium der Stadtverwaltung, Gesundheitsamt und Ordnungsamt sind Ämter dieser Stadt, die Stadt Cottbus/Chósebus erfüllt als kreisfreie Stadt nach § 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in ihrem Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise, und die Allgemeinverfügungen ergingen in ihrem Namen. Die Protokolle sind ihre Akten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Offenlegung bereits selbst beschlossen.

Ziel 1 des Beschlusses vom 26. März 2025 verlangt eine chronologische Übersicht aller kommunalen Maßnahmen, Handlungen und Anweisungen der Stadt, ihrer Eigenbetriebe und beauftragten Dritten sowie aller kommunalen Allgemeinverfügungen. Ziel 3 verlangt ausdrücklich die Analyse, Recherche, Prüfung und Veröffentlichung der zugrunde gelegten Informationen und Anweisungen, die diese Handlungen zum Zeitpunkt der Ausführung begründeten. Damit hat die Stadtverordnetenversammlung nicht nur die Kenntnisnahme, sondern die Veröffentlichung der Entscheidungsgrundlagen zum Ziel erklärt. Wenn schon die Veröffentlichung vom Auftrag gedeckt ist, dann erst recht die Aushändigung an die Mitglieder desjenigen Organs, das diesen Auftrag erteilt hat, verbunden mit einer Verschwiegenheitspflicht und einem Weitergabeverbot. Eine Übersicht der Anweisungen, aus der nicht hervorgeht, welche Stelle sie erteilt hat, erfüllt Ziel 1 zudem nicht.

Der Beschluss vom 26. März 2025 kann durch die Art der Aktenvorlage nicht nachträglich entwertet werden. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Einsetzungsantrag die Ausschussbildung auf § 43 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung stützt. Diese Vorschrift trug die Überschrift "Ausschüsse" bis zum 8. Juni 2024. Seit dem 9. Juni 2024 findet sich die Regelung in § 44 Absatz 1 der neu gefassten Kommunalverfassung, während § 43 nunmehr die Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen betrifft.

Auf die Wirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses hat die überholte Paragrafenangabe keinen Einfluss, weil der Wille der Stadtverordnetenversammlung eindeutig auf die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses gerichtet war. Der vorliegende Antrag verwendet die geltende Nummerierung.

Eine pauschale Schwärzung widerspricht dem Gesetzeswortlaut.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sind Auskunft und Akteneinsicht zu verweigern, "wenn und soweit" schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Das Gesetz verlangt damit eine Prüfung für jede einzelne Angabe und erlaubt gerade keine pauschale Sperrung ganzer Aktenbestände. Die bisherige Schwärzung verfehlt diesen Maßstab. Sie erfasst ohne Unterscheidung jeden Namen und behandelt den Amtsarzt, der eine Anordnung fachlich verantwortet hat, ebenso wie den Bewohner eines Pflegeheims, dessen Gesundheitszustand vermerkt wurde. Die schutzwürdigen Belange dieser beiden Personen sind aber nicht dieselben. Bezeichnend ist überdies, dass in denselben Protokollen kontrollierte Gewerbebetriebe durchgehend mit vollem Namen genannt sind. Der Schutz personenbezogener Daten wird also gegenüber den dienstlich Handelnden lückenlos angewandt und gegenüber denjenigen, deren geschäftlicher Ruf durch die Nennung berührt ist, überhaupt nicht.

Wer in dienstlicher Funktion handelt, handelt nicht privat.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Privatsphäre. Es schützt einen Amtsträger nicht davor, dass sein dienstliches Handeln der Kontrolle durch das dafür zuständige Organ unterliegt. Wer als Leiter eines Amtes in einem Krisenstab eine Maßnahme vorschlägt, die in Grundrechte eingreift, tritt insoweit nicht als Privatperson auf, sondern nimmt öffentliche Gewalt wahr. Die Sozialsphäre des dienstlichen Handelns ist deutlich schwächer geschützt als die Privatsphäre, und das Interesse an der Kontrolle staatlichen Handelns wiegt hier schwer. Auch datenschutzrechtlich steht dem Begehren nichts entgegen. Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Stadt Cottbus/Chósebus. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse sind Organe eben dieser Stadt. Die Aushändigung der Protokolle an die Stadtverordneten ist deshalb keine Übermittlung an einen Dritten, sondern eine Verarbeitung innerhalb desselben Verantwortlichen. Sie ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung zulässig, weil sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die nach Artikel 6 Absatz 3 erforderliche Rechtsgrundlage im mitgliedstaatlichen Recht ist mit § 29 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung gegeben.

Der Schutz der Bürger bleibt gewahrt, und zwar durch das mildere Mittel:

Dieser Antrag verlangt ausdrücklich nicht die Offenlegung von Angaben über Bürger. Nummer 3 nimmt Einwohner, Patienten, Beschäftigte ohne Leitungsfunktion und sonstige Dritte sowie sämtliche Gesundheitsdaten von der Aufhebung der Schwärzung aus. Diese Angaben werden für die Aufarbeitung auch nicht benötigt. Wer wissen will, ob eine Absonderung ohne Bescheid angeordnet wurde, muss nicht wissen, wen sie traf, sondern wer sie zu verantworten hatte.

Für die verbleibenden Angaben stellt Nummer 4 sicher, dass sie den Kreis der Mandatsträger nicht verlassen. Die Stadtverordneten sind nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 21 der Brandenburgischen Kommunalverfassung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, die Anordnung obliegt der Stadtverordnetenversammlung selbst. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann nach § 25 Absatz 5 mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden und begründet nach § 25 Absatz 1 die persönliche Haftung. Hinzu kommt das ausdrückliche Weitergabeverbot und die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung, für die § 36 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den Ausschluss der Öffentlichkeit zulässt, wenn berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Damit steht ein Mittel bereit, das den Schutz der Betroffenen ebenso sicherstellt wie die Schwärzung, die Kontrolle aber überhaupt erst möglich macht. Wo ein milderes, gleich wirksames Mittel bereitsteht, ist das schärfere unverhältnismäßig. Die derzeitige pauschale Schwärzung ist deshalb nicht zu rechtfertigen. Nummer 4 nimmt außerdem befangene Stadtverordnete ausdrücklich aus, wie es § 29 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vorsieht.

Zur Form der Aushändigung:

§ 29 Absatz 1 spricht von Auskunft und Akteneinsicht. Der Anspruch ist damit seinem Wortlaut nach auf Einsicht gerichtet, und über die Art und Weise ihrer Gewährung entscheidet im Ausgangspunkt der Hauptverwaltungsbeamte. Im vorliegenden Fall ist diese Frage jedoch bereits entschieden. Die Stadt hat die Protokolle dem Ausschuss in elektronischer Form ausgehändigt, allerdings geschwärzt. Über die Form der Bereitstellung besteht deshalb kein Streit, sondern ausschließlich über den Umfang der Schwärzung und über den Kreis der Empfänger. Der Antrag verlangt nichts, was die Verwaltung nicht bereits praktiziert. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister das anders sieht, sieht Nummer 5 eine gestufte Lösung vor. Sie führt über die Ersetzung der Namen durch Funktionsbezeichnungen bis hin zur Einsicht in Räumen der Stadtverwaltung. Für die Kontrolle ist in den meisten Fällen ohnehin nicht der Name entscheidend, sondern die Funktion. Ob eine Entscheidung vom Amtsarzt, vom Rechtsamt, vom Ordnungsdezernat oder von der Pressestelle ausging, ist die eigentlich erhebliche Information. Wer auch diese Ersetzung ablehnt, verweigert die Kontrolle in der Sache und nicht zum Schutz von Personen. Nummer 6 stellt sicher, dass eine solche Ablehnung nach § 29 Absatz 1 Satz 5 begründet werden muss, und zwar für jede Kategorie gesondert.

Kosten:

Die Aufhebung der Schwärzungen erfordert die erneute Aufbereitung eines bereits vorhandenen Aktenbestandes durch die Verwaltung. Da die Aushändigung in elektronischer Form erfolgt, entstehen durch die Erweiterung des Empfängerkreises auf alle Stadtverordneten keine zusätzlichen Sachkosten. Der Personalaufwand für die erneute Aufbereitung ist gegenüber dem Zweck der Aufarbeitung hinzunehmen, zumal die ursprüngliche Schwärzung denselben Aufwand bereits einmal verursacht hat.